

AMTSBLATT

Nr. 08/2025 Ausgegeben am 28.02.2025 Seite 082

Inhalt:

1.
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises
Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 vom
21.02.2025 sowie der Auslegungsfrist

Seite 083-085

2.
Nachrichtliche Bekanntmachung des Festsetzungsbe-
schlusses des Wirtschaftsplanes I/2025 des Wasserver-
sorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ sowie der Aus-
legungsfrist

Seite 086-088

3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 089

4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

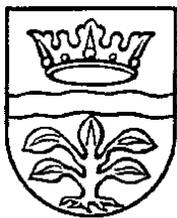
Seite 090



■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Vorzimmer Landrat, Telefon
0261/108-214 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

**Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz
für das Haushaltsjahr 2025
vom 21.02.2025**

I.

Der Kreistag hat am 16.12.2024 auf Grund von § 57 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 95 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit jeweils geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Aufsichtsbehörde vom 12.02.2025 hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	503.505.199 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>503.269.707 EUR</u>
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	235.492 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	6.705.154 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.497.615 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>20.820.958 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-14.323.343 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.618.189 EUR

**§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 EUR
verzinsten Kredite auf	<u>14.323.343 EUR</u>
zusammen auf	14.323.343 EUR

**§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 11.370.879 EUR.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 6.159.379 EUR.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 101.174.287 EUR.

§ 5
Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Jobcenter Landkreis Mayen-Koblenz werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 EUR
2. Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung	8.000.000 EUR
3. Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 EUR.

§ 6
Kreisumlage

Gemäß § 31 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) in der derzeit geltenden Fassung erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden eine Kreisumlage. Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- die Schlüsselzuweisung A nach § 13 LFAG auf	46,58 v. H.
- die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf	46,58 v. H.
- die Zuweisung für zentrale Orte nach § 19 LFAG auf	46,58 v. H.

Die Kreisumlage ist gemäß § 37 Abs. 2 LFAG mit 1/4 ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2025 fällig.

§ 7
Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	9.679.146,81 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	9.733.713,81 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	9.969.205,81 EUR

§ 8
Wertgrenze für Investitionen

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 EUR sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 9
Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

für Leistungsprämien und Leistungszulagen

17.500 EUR.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt (§ 18 TVöD). Das Leistungsentgelt ist eine variable und leistungsorientierte Bezahlung zusätzlich zum Tabellenentgelt.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 17 Abs. 6 LKO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der LKO oder aufgrund der LKO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 17 Abs. 6 Satz 1 LKO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 17 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 LKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat mit Verfügung vom 12.02.2025, Az.: 17 461-LK MYK/21a, nach § 57 LKO i. V. m. den §§ 95 Abs. 4 Nrn. 1 und 2, 102 und 103 Abs. 2 GemO die erforderlichen Genehmigungen zur Haushaltssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 erteilt.

IV.

Der nach der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 liegt nach § 57 LKO i. V. m. § 97 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 05.03.2025 bis 13.03.2025 einschließlich während der Dienststunden - montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr - zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Zimmer 526, öffentlich aus.

Koblenz, 21.02.2025

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

gez. Marko Boos
Landrat

Nachfolgend abgedruckte öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 26.02.2025 im Amtsblatt des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“.

Das Amtsblatt kann kostenfrei unter folgender Bezugsquelle angefordert werden: WVZ Maifeld-Eifel, Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Frau Mannebach, Telefon 02651/8097-0 oder info@wvz-me.de
NACHRICHTLICH erfolgt ein Abdruck des Veröffentlichungstextes:

Wirtschaftsplan I / 2025 Festsetzungsbeschluss

Aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) in Verbindung mit §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung in der Fassung vom 21.06.2024 (GVBl. S. 292) und § 7 der Verbandsordnung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes „Maifeld-Eifel“ in Mayen in der Fassung vom 01.01.2022 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung zum Wirtschaftsplan I / 2025 beschlossen, die nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier vom 13.02.2025 hiermit bekannt gemacht wird (Abweichungen der Genehmigung zur Beschlussfassung sind in [] dargestellt).

§ 1

Der Wirtschaftsplan I / 2025 wird festgesetzt auf

a) im Erfolgsplan

Erträge	15.052.800 €
Aufwendungen	<u>14.210.600 €</u>
Jahresergebnis	842.200 €

b) im Vermögensplan

Einnahmen	12.181.500 €
Ausgaben	12.181.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich sind, wird festgesetzt auf
davon entfallen auf zinslose Förderdarlehen
davon entfallen auf Kapitalmarktdarlehen

5.612.600 € [3.720.850 €]
1.829.100 €
3.783.500 € [1.891.750 €]

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 6.504.000 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Wirtschaftsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 1.590.000 €
[795.000 €]

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird festgesetzt auf 5.000.000 €

§ 5

	ohne MwSt.	mit 7 % MwSt.
1) Die Benutzungsgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	1,90 €	2,03 €
2) Die Benutzungsgebühr für Brauchwasser beträgt pro Kubikmeter verkauften Wassers	0,95 €	1,02 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 55,4 % als Benutzungsgebühr erhoben.

3) Die Sätze für die Grundgebühr (§ 19 Entgeltsatzung) betragen pro Jahr bei:		
a) Wasserzähler mit einer Verbrauchsleistung		
bis 5m ³ Qn 2,5m ³ /h; neu bis Q3 4m ³ /h	108,00 €	115,56 €
über 5m ³ bis 10m ³ Qn 6m ³ /h; neu Q3 10m ³ /h	259,20 €	277,34 €
über 10m ³ bis 20m ³ Qn 10m ³ /h; neu Q3 16m ³ /h	432,00 €	462,24 €
b) Wasserzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm Qn 15m ³ /h; neu Q3 25m ³ /h	648,00 €	693,36 €
über 50mm bis 80mm Qn 40m ³ /h; neu Q3 63 m ³ /h	1.728,00 €	1.848,96 €
über 80mm bis 100mm 60 Qn m ³ /h; neu Q3 100 m ³ /h	2.592,00 €	2.773,44 €
c) Verbundzähler mit einer Nennweite		
bis 50mm; neu HZ Q3 25m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	756,00 €	808,92 €
über 50mm bis 80mm; neu HZ Q3 63m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	1.836,00 €	1.964,52 €
über 80mm bis 100mm; neu HZ Q3 100m ³ /h; NZ Q3 4m ³ /h	2.700,00 €	2.889,00 €
über 100mm bis 150mm; neu HZ Q3 250m ³ /h; NZ Q3 10m ³ /h	4.167,94 €	4.459,70 €

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 27,1 % als Grundgebühr erhoben.

4) Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag (§ 12 Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	0,06 €	0,0642 €
---	--------	----------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 17,5 % als wiederkehrender Beitrag erhoben.

5) Der Beitragssatz für den einmaligen Beitrag (§ 2ff. Entgeltsatzung) beträgt pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche	2,71 €	2,90 €
--	--------	--------

Von den entgeltfähigen Aufwendungen werden 100 % als einmaliger Beitrag für die Wasserversorgung erhoben.

6) Die Pauschalbeträge für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen betragen		
a) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 3 Entgeltsatzung		
- bei Herstellungen	310,00 €	331,70 €
- bei Erneuerungen	290,00 €	310,30 €
b) für Aufwendungen gemäß § 25 Absatz 5 Entgeltsatzung		
- im öffentlichen Bereich	2.930,00 €	3.135,10 €
- im privaten Bereich	230,00 €	246,10 €

§ 6

Zu allen Entgelten, die der Umsatzsteuer unterliegen, ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen.

56727 Mayen, 24.02.2025

**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen
gez.
Landrat Marko Boos
Verbandsvorsteher**

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan I / 2025 liegt zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 10.03.2025 bis einschließlich 14.03.2025 und vom 17.03.2025 bis 18.03.2025 bei der Dienststelle des WVZ "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56727 Mayen, Zimmer 115, während den Dienststunden von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 13.00 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6, Satz 1 der Gemeindeordnung, genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber den Verwaltungen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24, Abs. 6, Satz 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56727 Mayen, 24.02.2025

**Wasserversorgungs-Zweckverband
„Maifeld-Eifel“ in Mayen
gez.
Landrat Marko Boos
Verbandsvorsteher**

Öffentliche Zustellung nach § 10 VwZG

Die Kreisverwaltung Mayen – Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses (Ladung zur mündlichen Erörterung im Widerspruchsverfahren zu KRA 139-23 vom 25.02.2025 wegen Greeningprämie 2022):

Herrn Anton Krey, zuletzt wohnhaft 56072 Koblenz, Kruppstr. 3;

Da der Aufenthaltsort unbekannt ist, wird das Schreiben nach § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt.

Das Schreiben selbst kann in AP 06 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz während der Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch beim Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin über den Widerspruch verhandelt und entschieden werden kann.

Koblenz, 28.02.2025

Kreisverwaltung Mayen–Koblenz
Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses

gez. Heike Gräber

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-MF 333

28.02.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 13.02.2025):

**Firma MF Mosaik & Fliesenfachhandel UG,
letzte bekannte Adresse: Bürgermeister-Hubaleck-Straße 9, 56575 Weißenthurm,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen